

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/715

A02, A20

Verband der Feuerwehren in NRW e. V. |
Windhukstraße 80 | 42277 Wuppertal

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Bauen, Wohnen und
Digitalisierung des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Ellen Stock MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ihnen schreibt Branddirektor Dipl.-Ing. Dietmar Grabinger
Vorsitzender des Lenkungsausschusses
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Telefon 0202 317712-0
Telefax 0202 317712-6-0

E-Mail info@vdf.nrw
Internet www.vdf.nrw

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Name
Dietmar Grabinger

Datum
16.08.2023

Zweites Gesetz zur Änderung der BauO 2018

Hinweise der Verbände der Feuerwehren zum Entwurf der Änderung des zweiten Änderungsgesetzes zur Landesbauordnung 2018

Sehr geehrte Frau Stock,
wir bedanken uns herzlich für die Beteiligung an Ihrer Verbändeanhörung. Bezugnehmend auf Ihre Einladung vom 21.06.2023 geben wir die nachfolgenden brandschutztechnischen Hinweise mit der Empfehlung zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Grundsätzliches

Die Intention des Gesetzgebers, mit der Gesetzesnovellierung die Energiewende voranzutreiben, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und den Holzbau zu stärken, ist den Feuerwehren in NRW bewusst. So haben die Vertreter der Feuerwehrverbände bereits in den Vorabstimmungen zu diesem Gesetzesentwurf die konsequente Umsetzung der Muster-Holzbaurichtlinie und damit die Stärkung des Holzbaus mitgetragen. Wir weisen allerdings klar darauf hin, dass es mit den Neuregelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs durch verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Energiewende zu einer Absenkung des Schutzniveaus hinsichtlich Nachbarschaftsschutzes kommt.

Anmerkungen zum Gesetzestext

§ 1 Abs. 2 Ziffer. 7

Nach Einschätzung der Feuerwehren birgt die Formulierung bezüglich der Regale und Regalanlagen die Gefahr, dass die grundsätzlichen Regelungen zu Einbauten und Ebenen, wie sie in der Muster-Industriebaurichtlinie formuliert sind, ad absurdum geführt werden. Regelungszweck der Flächenbegrenzungen, Abstände und Anforderungen an den Feuerwiderstand tragender Bauteile ist es u.a., wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen. Darüber hinaus haben Regalanlagen oftmals einen wesentlichen Einfluss auf die Rettungswege und/oder die Angriffswege der Feuerwehr und sollten deshalb auch fachlich durch die Bauordnungsämter und die Brandschutzdienststellen bewertet werden. Daher empfehlen wir die Ziffer 7 zu streichen. Zusätzlich ist es möglich, die Erschließungsfunktion in der Begründung zum Gesetzestext klarer zu fassen. So schlagen wir vor, die Ergänzung „Regale mit Bediengängen haben Erschließungsfunktion, wenn einzelne Regalebenen nicht mehr vom Boden aus bedient werden.“ in der Begründung zum Gesetzestext aufzunehmen.

Sollte diesen Vorschlägen nicht gefolgt werden, könnte zumindest die Begrifflichkeit der Erschließungsfunktion insofern ergänzt werden, dass sobald auf der Regalanlage Rettungswege geführt werden oder die Grundfläche der Regalanlagen oder der Regale mehr als 25 % der Grundfläche des Raumes beträgt, die Regalanlage im Baugenehmigungsverfahren bewertet werden muss.

Für diesen Fall erlauben wir uns daher folgenden Formulierungsvorschlag für § 1 Abs. 2 Ziffer 7 zu machen: „Regale und Regalanlagen in Gebäuden, deren Grundfläche kleiner als 25 % der Grundfläche des Raumes ist, soweit sie nicht Teil der Gebäudekonstruktion sind oder eine Erschließungsfunktion haben sowie keine Rettungswege über sie geführt werden.“

§ 2 Abs. 3 Ziffer. 1 b)

Nach Auffassung der Feuerwehren lässt die Neuregelung zu, dass Gebäudekomplexe entstehen, für die in großen Teilen keine wesentlichen Brandschutzanforderungen bestehen. Unter einsatztaktischen Gesichtspunkten kann ein wirksamer Nachbarschaftsschutz für die an die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäude angrenzenden anderen Gebäude dann nicht mehr gewährleistet werden.

Wir erlauben uns daher folgenden Formulierungsvorschlag für § 2 Abs. 3 Ziffer 1 b) zu machen: „freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäude vergleichbarer Nutzung,“

§ 32 Abs. 5

Die quasi vollflächige Belegung von Dächern mit Photovoltaikanlagen bis unmittelbar an die Gebäudetrennwand verhindert die Durchführung wirksamer Löscharbeiten bei Brandereignissen in Dachbereichen. Die bisher geltenden Regelungen, einen Abstand von 1,25 m bzw. 0,50 m zur Gebäudetrennwand einzuhalten, hat einen Arbeitsbereich für die Feuerwehr sichergestellt. So waren ein Öffnen der Dachhaut und ein Ablöschen des Brandes im Bereich der Gebäudetrennwand möglich. Mit der Neuregelung ist davon auszugehen, dass eine Brandausbreitung auf die benachbarten Gebäude erfolgt. Der bisherige Regelungszweck, einen wirksamen Nachbarschaftsschutz durch die Gebäudetrennwand sicherzustellen, ist damit hinfällig. Wenn vom Gesetzgeber weiterhin eine Begrenzung des Brandereignisses bis zur Gebäudetrennwand im Sinne des Nachbarschaftsschutzes gewünscht ist, so sollte beidseitig von der Gebäudetrennwand mindestens ein Abstand von 0,50 m zur Außenseite der Brandwand eingehalten werden.

Die in § 32 Abs. 5 vorgesehene, quasi vollflächige Belegung von Dächern mit Photovoltaikanlagen führt dazu, dass es im Bestand dazu kommen kann, dass die beschriebene Aufhebung des Nachbarschaftsschutzes nicht nur im Wesentlichen für die Gebäudeklassen GK 1 bis 3 eintritt, sondern auch in den Gebäudeklassen GK 4 und 5 dann analog zum Tragen kommt, wenn Bestandsgebäude weder über eine über Dach geführte Brandwand verfügen, noch eine beidseitig auskragende, feuerbeständige und nichtbrennbare Platte von 0,50m aufweisen. Hiervon können demzufolge auch sehr große Gebäudeensembles betroffen sein, bei denen eine Brandausbreitung im Dachbereich nicht mehr wirksam verhindert werden kann. Sofern der Gesetzgeber grundsätzlich an der im Entwurf formulierten Regelung festhalten will, schlagen wir vor, den § 32 Abs. 5 mindestens wie folgt anzupassen:

Dachüberstände, Dachgesimse, Zwerchhäuser und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln und Oberlichte **und Solaranlagen** sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann.

Von der Außenfläche von Brandwänden und von der Mittellinie gemeinsamer Brandwände müssen mindestens 1,25 m entfernt sein:

1. Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind und
2. Zwerchhäuser, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind., und

mindestens 0,50 m entfernt sein:

Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen, wenn diese Wände bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind.

§ 42 a

Neben den bereits oben aufgeführten Anmerkungen zur Brandbekämpfung im Hinblick auf die Ausführung von Photovoltaikanlagen auf Dächern ist die Ausführung dieser Anlagen im Bereich von Rettungsfenstern und Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeabführung von Bedeutung.

Wir erlauben uns daher folgenden Formulierungsvorschlag für § 42 a oder eine andere geeignete Stelle zu machen: „... Brandwände dürfen durch Solaranlagen und deren Installationsleitungen nicht überbaut werden. Die Führung des Rettungsweges über Fenster im Dachbereich bis hin zur Traufkante darf durch Solaranlagen nicht eingeschränkt oder behindert werden. Die Funktion von Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeabführung darf durch die Solaranlage nicht beeinträchtigt werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

§ 63 Abs. 1 Ziffer 1

Bei Gebäuden ab der Gebäudeklasse 4 wird der 2. Rettungsweg regelmäßig durch Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehren abgebildet. Es erfolgt zwar eine Beteiligung der Brandschutzdienststellen im Zuge des Sachverständigenverfahrens im Sinne des § 68 BauO NRW 2018, eine behördliche Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme erfolgt allerdings weder in einem Genehmigungsverfahren, noch im Rahmen einer Bauzustandsbesichtigung.

Wir erlauben uns daher folgenden Formulierungsvorschlag für § 63 Abs. 1 Ziffer 1 zu machen: „1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3,“

§ 68 Abs. 2

Die Feuerwehren in NRW begrüßen ausdrücklich die Regelung, dass die Bescheinigung des Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen muss. Die bisher geltende Regelung hat regelmäßig dazu geführt, dass bereits genehmigte Objekte hinsichtlich des Brandschutzes angepasst werden mussten, da die Beteiligung des Sachverständigen erst bis zum Baubeginn erfolgen musste.

Bei Rückfragen stehen Ihnen sowohl der Vorsitzende unseres Lenkungsausschusses Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Herr Branddirektor Dipl.-Ing. Dietmar Grabinger, als auch die Unterzeichner gerne zur Verfügung. Sie erreichen alle Ansprechpartner jeweils über die persönliche E-Mail-Adresse vorname.nachname@vdf.nrw.

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Schneider
Stellv. Vorsitzender


Christoph Schöneborn
Landesgeschäftsführer